

Satzung der „Stiftung Bibel Liga“

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Die Stiftung führt den Namen „ Stiftung Bibel Liga“
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Sie hat ihren Sitz in Rosengarten-Rieden.
- (4) Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 2 Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung von Maßnahmen, die der Verkündigung des Evangeliums, der Verbreitung des Wortes Gottes, sowie der Gründung und dem Aufbau christlicher Gemeinden im In- und Ausland dienen.
- (2) Diesen Zweck sucht die Stiftung insbesondere zu erreichen durch:
 - Verbreitung von Bibeln, Neuen Testamenten, Bibelstudienkursen, Bibelteilen und sonstiger christlicher Literatur in den jeweiligen Landessprachen, möglichst durch Mitarbeiter einheimischer Gemeinden.
 - Übersetzung und Herausgabe von Bibeln, Bibelteilen und christlicher Literatur.
 - Förderung von Gemeindegründern durch Ausbildung und Unterstützung.
 - Förderung des täglichen Gebets, Bibellesens und –studiums.
 - Gebetsarbeit und Verkündigung von Gottes Wort.
 - Schulung und Sendung von hauptamtlichen und ehrenamtlichen Mitarbeitern.
 - Förderung des Missionsgedankens vor allem im deutschsprachigen Raum.
 - Öffentlichkeitsarbeit einschließlich Rundfunk, Presse und anderen Medien im Zusammenhang mit dem in Abs. 1 genannten Zweck.
 - Mittelbeschaffung für andere Körperschaften, insbesondere für "Bible League" mit Sitz in USA, die diese Mittel für vorstehend genannte Zwecke einsetzt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts 'Steuerbegünstigte Zwecke' der Abgabenordnung.

- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Stiftungsvermögen

- (1) Das Anfangsvermögen der Stiftung ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft und beträgt 51.000 €.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten. Es kann zur Werterhaltung bzw. zur Stärkung seiner Ertragskraft umgeschichtet werden.
- (3) Zustiftungen sind erwünscht und zulässig.

§ 5 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen, soweit diese nicht ausdrücklich zur Stärkung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.
- (2) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten Zwecke nachhaltig erfüllen zu können und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen.
- (3) Im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen können zur Werterhaltung Teile der jährlichen Erträge einer freien Rücklage oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.
- (4) Ein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung der jederzeit widerruflichen Förderleistungen aus der Stiftung besteht aufgrund dieser Satzung nicht.

§ 6 Organe der Stiftung

- (1) Organe der Stiftung sind der Stiftungsrat und der Vorstand.
- (2) Die Amtszeit der Organmitglieder beträgt maximal 4 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Stiftungsrat bestellt spätestens sechs Monate vor Ablauf der Amtszeit eines Organmitglieds dessen Nachfolger oder beschließt die Wiederwahl. Bei der Neubesetzung von ausscheidenden Organmitgliedern soll darauf geachtet werden, dass eine Kontinuität durch Amtszeit-Überlappungen gegeben ist.

§ 7 Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus mindestens 3 und höchstens 9 Mitgliedern. Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich tätig. Auf Wunsch können ihnen ausgabenwirksame Zusatzkosten im Zusammenhang mit ihrer Stiftungsratsstätigkeit

ersetzt werden. Die Stiftungsratsmitglieder haften nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

- (2) Der erste Stiftungsrat wird von den Vorstandsmitgliedern des Vereins Bibel Liga e.V. bestellt. Alle weiteren Bestellungen werden durch den Stiftungsrat vorgenommen. Sofern kein Stiftungsratsmitglied vorhanden ist oder wenn der Stiftungsrat für einen Zeitraum von mehr als drei Monaten nicht mehr handlungsfähig ist, darf der Vorstand der Körperschaft „Bible League“ mit Sitz in USA neue Stiftungsratsmitglieder bestellen.
- (3) Stiftungsratsmitglieder können aus wichtigem Grund mit zwei Drittel Mehrheit der abgegebenen Stimmen der amtierenden Mitglieder abberufen werden. Das betreffende Mitglied ist bei diesem Abstimmungsprozess von der Stimmabgabe ausgeschlossen, soll jedoch vorher gehört werden. Ein Nachfolger oder eine Nachfolgerin für ein auf eigenen Wunsch ausgeschiedenes oder abberufenes Mitglied wird spätestens innerhalb von drei Monaten für die verbleibende Amtszeit des Vorgängers oder der Vorgängerin gewählt.
- (4) Der Stiftungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung in der u.a. Wahl des Vorsitzenden und des Stellvertreters, Leitung, Koordinierung der Aufgaben, Formalitäten bei Stiftungsratssitzungen, sowie Profil für Stiftungsratsmitglieder geregelt werden.
- (5) Beschlüsse des Stiftungsrates werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefasst, es sei denn, dass in dieser Satzung eine andere Mehrheit geregelt ist.
- (6) Der Stiftungsrat tagt mindestens einmal im Jahr.

§ 8 Aufgaben des Stiftungsrates

Als höchstes Aufsichts- und Entscheidungsorgan der Stiftung hat der Stiftungsrat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Wahl, Berufung, Abberufung des Vorstandes
- b) Überwachung der Tätigkeit des Vorstandes
- c) Genehmigung des vom Vorstand zu erstellenden jährlichen Wirtschaftsplanes
- d) Feststellung des Jahresabschlusses
- e) Beschlussfassung über Entscheidungen von grundlegender Bedeutung, insbesondere Satzungsänderungen sowie Auflösung der Stiftung
- f) Erlass von Richtlinien über die Vergabe und Verwaltung von Stiftungsmitteln

§ 9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus bis zu drei Mitgliedern. Die Mitglieder werden vom Stiftungsrat berufen bzw. abberufen.
- (2) Vorstandsmitglieder können vom Stiftungsrat jederzeit aus wichtigem Grund abberufen werden. Ihnen ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (3) Der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende des Vorstandes wird vom Stiftungsrat bestimmt.
- (4) Sofern der Stiftungsvorstand aus mehreren Personen besteht, gibt sich der Vorstand eine Geschäftsordnung, die dem Stiftungsrat zur Zustimmung vorzulegen ist.

§ 10 Aufgaben des Stiftungsvorstands

- (1) Der Stiftungsvorstand hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt vertritt jedes die Stiftung einzeln.
- (2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte der Stiftung. Dazu gehören insbesondere:
 - a. Leitung der operativen Aufgaben einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung des Jahresabschlusses
 - b. Entwicklung der strategischen Ausrichtung der Stiftung und Abstimmung mit dem Stiftungsrat
 - c. jährliche Vorlage des Strategieplans, des Haushaltsplans und des Jahresabschlusses für den Stiftungsrat,
 - d. die Berichterstattung über die Tätigkeit der Stiftung und die entsprechende Rechenschaftslegung gegenüber dem Stiftungsrat,
 - e. die Vergabe der Stiftungsmittel gemäß den Richtlinien über die Vergabe des Stiftungsrates
 - f. die Verwaltung des Stiftungsvermögens
- (3) Der Vorstand hat der Stiftungsaufsichtsbehörde unaufgefordert einen vom Stiftungsrat genehmigten Jahresabschluss rechtzeitig vorzulegen.

§ 11 Satzungsänderung, Zweckerweiterung, Zweckänderung, Zusammenlegung, Auflösung

- (1) Der Stiftungsrat kann der Stiftung einen weiteren Zweck geben, der dem ursprünglichen Zweck verwandt ist und dessen dauernde und nachhaltige Verwirklichung ohne Gefährdung des ursprünglichen Zwecks gewährleistet erscheint, wenn das Vermögen oder der Ertrag der Stiftung nur teilweise für die Verwirklichung des Stiftungszwecks benötigt wird.
- (2) Der Stiftungsrat kann die Änderung des Stiftungszwecks, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn der Stiftungszweck unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint (möglich ist). Änderungen der Satzungen im Übrigen sind auch ohne wesentliche Änderung der Verhältnisse zulässig. Die Beschlüsse dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen.
- (3) Beschlüsse über Änderungen der Satzung, Zweckerweiterung, Zweckänderung, Zusammenlegung oder Aufhebung der Stiftung bedürfen der Mehrheit von 2/3 Stimmen des Stiftungsrats.
- (4) Beschlüsse über Satzungsänderung, Zweckerweiterung, Zweckänderung, Zusammenlegung oder Auflösung werden erst nach Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde wirksam. Sie sind mit einer Stellungnahme der zuständigen Finanzbehörde anzuzeigen.

§ 12 Vermögensanfall


Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder beim Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an eine vom Stiftungsrat mit 2/3-Mehrheit zu bestimmende Körperschaft, mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden, die dem Stiftungszweck nach § 2 dieser Satzung entsprechen.

§ 13 Stiftungsaufsicht

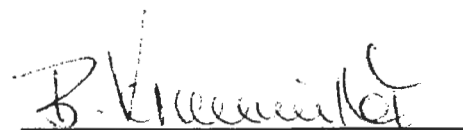
- (1) Stiftungsaufsichtsbehörde ist das Regierungspräsidium in Stuttgart
- (2) Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über die Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Mitteilungen über Änderungen in der Zusammensetzung der Stiftungsorgane sowie Haushaltsplan, Jahresrechnung und Tätigkeitsbericht sind unaufgefordert vorzulegen.

Diese Satzung wurde am 10.12. 2004 verabschiedet, auf den Vorstandssitzungen am 09.12. 2005 und 25.04. 2009 geändert und umfassend auf der Vorstandssitzung am 14.04.2010 in Rudersberg geändert.

Rudersberg, den 14.04. 2010



Vorstandsvorsitzender



Protokollführer